



### **§ 1 - Name, Zweck und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen SC Schölerberg e.V. Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit dessen Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Der Verein ist aus dem am 25. April 1935 gegründeten Postsportverein erwachsen und führte zuvor den Namen Postsportverein Osnabrück e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Jugendarbeit und die Errichtung von erforderlichen Sportanlagen.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 - Mitglieder**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern;
- Fördermitgliedern;
- Ehrenmitgliedern.

### **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. *Ordentliches Mitglied* kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, welche keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/ der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. *Fördermitglied* kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. *Ehrenmitglied* kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der schriftlichen Bestätigung des Vorstands genannten Zeitpunkt.

### **§ 4 - Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche an den Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und nur zum Ende eines Quartals zulässig. Der Mitgliedsausweis ist nach dem Austritt an den Verein zurückzugeben.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - wegen grob unsportlichen Verhaltens, sowie Verhaltens, das dem Ansehen des Vereins schadet.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses mit schriftlicher Zustimmung von mindestens 6 Vereinsmitgliedern die Berufung an den Sportrat zulässig, der den Ausschluss zu seiner Wirksamkeit mit Zweidrittel-Mehrheit zu bestätigen hat. Der Sportrat entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

## **§ 6 - Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Des Weiteren ist der Verein berechtigt, bei Aufnahme von neuen Mitgliedern in den Verein eine Aufnahmegebühr festzusetzen.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge sowie ggf. eine Aufnahmegebühr regelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 - Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 8 - Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Sportrat
- die Mitgliederversammlung

2. Der erste Vorsitzende muss den Vorstand oder Sportrat einberufen, wenn die Mehrheit einer dieser beiden Organe es verlangt.

## **§ 9 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem dritten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Sportwart
- dem Jugendwart.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Mitglieder und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der dritte Vorsitzende

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist der erste Vorsitzende allein berechtigt während der zweite und dritte Vorsitzende diese Vertretung gemeinsam ausüben.

4. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

6. Der Vorstand schlichtet auf Verlangen eines Beteiligten als Spruchausschuss Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern.

## **§ 10 - Wahl und Ergänzung des Vorstandes**

1. Die Mitglieder des Vorstandes (Jugendwart siehe § 10 Nr. 4.) werden durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit für jeweils zwei Jahre gewählt. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner sieben Ämter durch die Mitgliederversammlung besetzt werden können. Können nicht alle Vorstandsämter durch die Mitgliederversammlung besetzt werden, übernehmen die gewählten Vorstandsmitglieder die Aufgaben der nicht besetzten Ämter kommissarisch.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

#### **§ 11 - Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

1. Der **erste Vorsitzende** beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane, führt deren Beschlüsse aus und erstattet den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht. Im Verhinderungsfalle wird der erste vom zweiten bzw. dritten Vorsitzenden vertreten; alle anderen Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Der Hauptsportwart kann sich auch durch einen Abteilungsleiter vertreten lassen.

2. Dem **Schriftführer** obliegen der gesamte Schriftverkehr des Vereins sowie das Anfertigen, die erforderliche Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Niederschriften sind von ihm und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

3. Der **Kassenwart** hat die Vereinskasse zu verwalten und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Alljährlich hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten und den Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr bekanntzugeben. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei unabhängige Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Der erste Vorsitzende ist berechtigt, die Kasse jederzeit unvermutet zu prüfen.

4. Der **Sportwart** organisiert und leitet den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Ihm unterstehen alle Abteilungen, die im Übrigen in ihrem Aufgabenbereich selbständig sind. Er hat alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins mit den Abteilungsleitern zu beraten und die dabei gefassten Beschlüsse dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

5. Der **Jugendwart** betreut die gesamte Jugend des Vereins und vertritt ihre Interessen im Verein, soweit es sich nicht um sporttechnische Angelegenheiten handelt.

#### **§ 12 - Sportrat**

1. Der Sportrat besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstands (§ 9),
- den Abteilungsleitern der Sportabteilungen,
- dem Gerätewart

2. Für die Wahl und Ergänzung der Sportratsmitglieder gilt § 10 entsprechend. Wählbar in den Sportrat sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Der Sportrat ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

#### **§13 - Aufgaben des Sportrates**

Der Sportrat beschließt über

- alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- die Organisation und Durchführung des gesamten Sportbetriebes,
- die Errichtung weiterer und Einstellung bestehender Sportabteilungen,
- Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges mit Zweidrittel-Mehrheit.

#### **§ 14 - Sportjugend**

Die Sportjugend des SC Schölerberg besteht aus den Mitgliedern des SC Schölerberg e.V. die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen darf.

### **§ 15 - Aufgaben des Gerätewarts**

Der **Gerätewart** überwacht die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände. Er hat hierfür ein Verzeichnis zu führen, das vom Kassenwart geprüft und gegen-gezeichnet wird.

### **§ 16 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres statt.

2. Die Mitgliedschaft berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jün-gere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilnehmen, soweit die Versamm-lung nicht anderweitig beschließt.

3. Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es der Vorstand oder der Sportrat beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb drei Wochen nach Eingang des Antrags mit der gewünschten Tages-ordnung unter Einhaltung der erforderlichen Fristen einzuberufen.

4. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden; Anträge für die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief, alternativ durch Aushang an sämtlichen Sportstätten des Vereins und durch eine Veröffentlichung in der Neuen Osnabrücker Zeitung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Form der Einberufung. Falls die Einberufung per Aushang und Presseveröffentlichung in der Neu-en Osnabrücker Zeitung erfolgt, müssen der Aushang sowie die Presseveröffentlichung mindestens 4 Wo-chen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung erfolgen.

5. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), kann nur mit Unterstützung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

### **§ 17 – Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte,
- Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenwartes und der Sportratsmitglieder,
- vom Vorstand vorgeschlagene Wirtschaftspläne,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Sportrats (alle zwei Jahre),
- Bestellung der Kassenprüfer (alle zwei Jahre), die nicht dem Sportrat angehören dürfen, einmalige Wie-derwahl ist zulässig, dabei ist ein Kassenprüfer neu zu wählen,
- Beiträge und Sonderumlagen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- sonstigen Anträge des Vorstandes, des Sportrates oder einzelner Mitglieder.

### **§ 18 - Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Mitglie-der hierzu ordnungsmäßig nach § 16 einberufen sind.

### **§ 19 - Abstimmung und Wahlen**

1. Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit Abstimmung durch Stimmzettel beschließen. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim durch Stimmzettel. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
2. Bei Wahlen ist, falls mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden, durch Stimmzettel, bei nur einem Wahlvorschlag durch Handaufheben abzustimmen. Erhält kein Vorgeschlagener die erforderlich absolute Mehrheit (50%), so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 20 - Niederschriften**

1. Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen.
2. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 21 - Wirtschafts- und Kassenführung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
3. Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß in übersichtlicher Buchführung zu verwenden.
4. Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Jahresabschluss aufzustellen. Er ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer zu prüfen.

### **§ 22 - Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Kinderhospitalverein“ in Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 23 - Haftung**

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von den zuständigen Dachorganisationen abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.
2. Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

### **§ 24 - Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.06.2013 beschlossen worden.

## **Zusatzangaben**

### **§ 25 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen bis auf die Fälle, in denen in der Satzung eine Sonderregelung getroffen ist, durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet.

### **§ 26 Datenschutz**

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: -

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, -

das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, -

das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und -

das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.